

Am 7.

A

1
2
3
4
5
6
7
8
9
10



11. 70
Königl. Preussisches

Allgemeines

EDICTUM,

Worinnen geordnet wird,

Daß die

JUSTITZ-COL-

LEGIA und Richterere

Zum erstenmahl selbst sprechen/

Zum andernmahl aber die auswärtige
Verschickung statt haben, auch andere Vor-

sichtigkeit gebrauchet werden

sol.

Sub dato Berlin/ den 17. Febr. 1723.

MAGDEBURG/

Gedruckt/ bey Christoph Salsfelds / Königl. Preuss.

Reg. Buchdr. nächgel. Wittwe.



Sir **F**ridrich
Wilhelm / von
Gottes Gnaden, Kön-
ig in Preussen / Marggraff
zu Brandenburg / des Heiligen
Römischen Reichs Ers-
Cämmerer und Churfürst/
Souverainer Prinz von
Oranien / Neufchätel und
Vallengin, in Geldern / zu
Magdeburg / Cleve/
Jülich / Berge / Stettin /
Pommern / der Cassuben und
Wenden / zu Mecklenburg/
auch in Schlesien zu Crossen
Herzog / Burggraff zu
Nürnberg / Fürst zu Halber-
stadt / Minden / Camin /
Wenden / Schwerin / Ra-
zeburg und Mörs / Graff zu
Hohenzollern / Ruppin /
der Marck / Ravensberg /
Hohenstein / Tecklenburg /
Lingen / Schwerin / Bühren
und Lehtdam / Marquis
zu



zu der Behre und Blifingen / Herr zu Ravenstein /
der Lande Kostock / Stargard / Lauenburg / Bütow /
Urlay und Breda / 2c. 2c. Thun kund / und fügen
hiermit zu wissen ; Ob zwar die Verschickung der
Acten in Rechts-Sachen zu dem Ende geordnet / daß
Partheyen / so wider einen oder andern Richter einigen
Verdacht zu haben vermeinen / desto eher ihnen eine
unpartheyische Justitz versprechen können ; Weilen den-
noch die Erfahrung zeigt / daß oft zur blossen Ver-
schleiffung der Sachen / Verschickung der Acten gesu-
chet / und dadurch / wider Unsere allergnädigste Inten-
tion, denen Processen nicht so bald / wie es wohl seyn
solte / abgeholfen wird / und ob schon / um denen
Mißbräuchen zu remediren / am 30. Decembr. 1720.
ein Edict publiciret / und darinnen angewiesen / wie die
Transmissiones accurat zu besorgen / und dabey denen
Parthen alle vergebliche Kosten zu ersparen / allenfalls
durch richtige Rechnung aller widriger souçon zu be-
nehmen / solches jedennoch die muthwilligen und zand-
süchtigen Partheyen nicht hemmen mögen / dieses
Rechts-Mittels sich unzulässiger Weise zu bedienen / und
entweder Zeit zu gewinnen / ihre Partheyen herum und
ins Weite zu führen / und in schwere Kosten zu brin-
gen / oder / da öfters es bey denen auswärtigen Sprü-
chen / zumahl wann es Landes-Gesetze und Gewohn-
heiten betrifft / auf nicht geringen hazard ankömmt /
in ihrer ungerechten Sache was ungebührliches zu er-
schleif-

schleichen; Daß Wir dannenhero allergnädigst resol-
viret / auch Krafft dieses Unsers allgemeinen Edicti ord-
nen und befehlen:

1. Daß hinführo in erster Instanz keine Acta, wann
auch gleich ein Theil die Kosten allein zu tragen sich
erbiehten solte / auswärtig verschicket / sondern von de-
nen ordinairern Richtern selbst gesprochen werden solle/
als welchen Wir hiermit alles Ernstes und bey Ver-
meidung Unserer höchsten Unnade / nochmahls anbe-
fehlen / schleunige unpartheyische und gewissenhafte Ju-
stiz einem jeden / ohne einziges Ansehen / zu administri-
ren; Was aber die zweyte Instanz betrifft; So soll
bey denen Collegiis, welche mehr als eine Instanz ha-
ben / und wo / denen Ordnungen nach / Acta transmitti-
ret werden können / die Verschickung / jedoch ohne unnö-
thige Umschweiffe zuzulassen / verstattet werden.

2. Wann von der ersten Instanz an ein Ober-Ge-
richt appelliret wird; Soll gleichfalls der Appella-
tions-Richter ohne Verschickung sprechen; Wann
aber auch weitere Instanz und Einholung auswärtigen
Spruchs daselbst zulässig / die Transmissio der Acten
nicht denegiret / und

3. Die Verschickungs-Kosten / wie bey unterschies-
denen Gerichten bereits verordnet / in Termino inro-
tulationis erleget / oder in Zeit von 8. Tagen doppelt
beygetrieben / und das Duplum an Unsere Straff-Casse
abgelieffert und daselbst berechnet werden.

4. Da

4. Da auch öftters in Termino inrotulationis Beschwerung geführet wird / daß in den letzten Satz-Schriften nova enthalten / oder gar neue Stücke / so nicht communiciret / beygeschoben worden / oder andere Acta mit beyzufügen und mit zu verschicken wären; So soll in Termino inrotulationis der novorum halber kein Theil weiter gehöret, sondern der Urthels-Jasser angewiesen werden / wenn sich nova finden mögten / selbige bey Abfassung der Urthel nicht zu attendiren / und soll derjenige / so ungebührlich was neues in der letzten Schrift vorgebracht / oder gar neue Documenta beygeleget / so wohl / als derjenige / so unter dem prætext von novis ungebührliche Erkänntniß zu tripliciren gesucht und erhalten / mit 10. Rthlr. Straffe beleyet; Wann aber über beygeschobene Stücke oder Combination anderer Acten die Frage ist / die Nothdurfft kurz mündlich bey der Inrotulation zum Protocoll gebracht und so fort darüber im Collegio, oder von dem / so Richter-Stelle vertritt / ein decisives Decret gegeben / und darwider kein remedium suspensivum admittiret werden.

5. Und weil Wir zu Unseren Facultäten und Schöp-pen-Stühlen das allergnädigste Vertrauen haben / daß dieselbe die aus Unseren Landen an sie kommende Acten mit sonderbahrem Fleiß erwegen / und nach ihren schweren Pflichten ohne einzige Neben-Absicht / was selbigen und denen Rechten gemäß / erkennen / auch selbst solche Ur-

Arbeit verrichten / nicht aber / wie wohl an einigen Orten zuweilen geschiehet / an andere / die dazu nicht verpflichtet / die Acten zur Ausarbeitung geben werden; So wollen Wir auch / daß auf gedachte Unsere Facultäten und Schöppen-Stühle / bey denen Verschickungen vornemlich die Absicht genommen werden solle / gestalten Wir auch / wann bey Unseren Rechts-Collegiis hien innen was versehen werden sollte / solches mit mehrerm Ernst und Nachdruck abhnden lassen können / dieselbe auch jederzeit / so oft es nöthig / zu Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten lassen.

6. Soll jedennoch jeder Parthey frey bleiben / in Termino inrotulationis, nachher aber nicht / drey Facultäten oder Schöppen-Stühle auszunehmen / wohin so dann auch Acta nicht verschicket / insgemein aber und ohne special Benennung der 3. Collegiorum, wovon der excipiret wird / keine Ausnahme Platz haben / auch / falls an einem Ort zwey dergleichen Collegia, etwan eine Facultät und ein Schöppen-Stuhl wären / die bloße Benennung des Orts keinen Richter verbinden / daß er an solchen Ort die Acta nicht verschicken dürffe / sondern es muß derjenige / so zu einem oder anderm / oder auch beyden Collegiis kein Vertrauen hat / sich deutlich expliciren / und nicht per indirectum die Zahl von 3. Collegiis im Excipiren zu übersteigen suchen.

7. Da sich auch zuweilen begeben / daß unter dem
præ-

prætext, als ob die in letzterer Instanz eingeholtte Urthel wider die Landes-Rechte und Observanz gesprochen / angefochten / und deren remotion, auch darauff anderweite Verschickung / und durch solchen Umweg neue Instanz und weiterer Aufsehalt gesucht worden; So sollen die Parthenen / so sich in denen Landes-Rechten / oder einer richtigen Observanz gründen / jedesmahl sich in actis darauff beziehen / auch bedürffenden Falls / daß dabey einiger Zweifel walten könnte / beglaubte Attestata beylegen / damit der auswärtige Urthels-Fasser / von dem man nicht fordern kan / daß er die Rechte und Gebräuche jedes Orts von selbst wissen solle / davon hinlängliche Information habe / wie dann / wann die Rechte und Observanz nicht offenbahr und in Actis klar genug angewiesen / und die Urthels-Fassere darwider gesprochen / die Remotion solcher Urthel nicht gestattet / sondern selbige / Einwendens ungeachtet / zur Execution gebracht werden soll.

Wir befehlen demnach allen Unseren hohen und niederen Justiz-Collegiis in allen Unseren Landen / denen Regierungen / Berwehsern / Haupt- und Amt-Leuten / Obrigkeiten in Städten und auff dem Lande / und insgemein allen denen jenigen / welchen die Administration der Justiz obliegt / hiermit in Gnaden jedoch ernstlich / sich hiernach genau allerunterthänigst zu achten / und über den Inhalt dieses Edicti zu allen Zeiten nachdrücklich zu halten / auch hat das Officium

cium Fisci zu vigiliren / und die Contraventiones gehö-
riger Orten zur Beahndung gebührend anzuzeigen.

Uhrkundlich unter Unserer eigenhändigen Unters-
schrift und aufgedruckten Königlichen Inseigel. Gegeben
Berlin / den 17. Februarii 1723.

Er. Wilhelm.



L. S. E. v. Plotho.

AB: 754698

ULB Halle 3
003 615 340



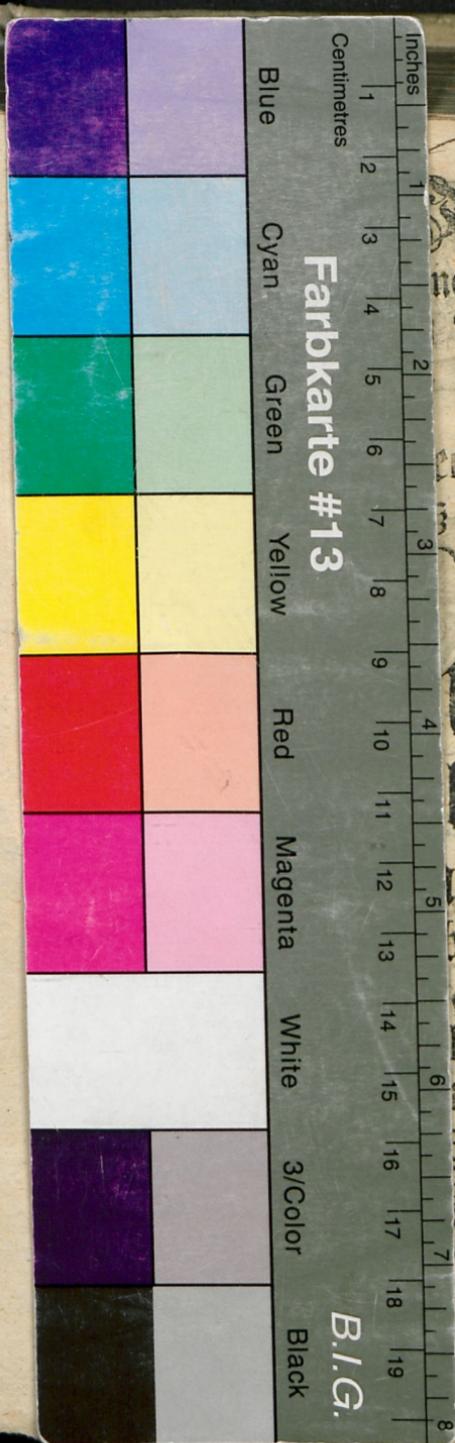
56.

R



Allen
Kreuz
1711





11. 20
Preußisches

neines
TUM,

ordnet wird,
die
Z-COL.

id Richtere
l selbst sprechen/
ber die auswärtige
ben, auch andere Vor-
auchet werden

den 17. Febr. 1723.

ZURG/
Salsfelds / Königl. Preuß.
ächgel. Wittwe.

Farbkarte #13

B.I.G.